



Donnerstag	von 09.00 bis 13.00 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis - 18.00 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung	

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe V.) kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uyp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

### III.

Die Planfeststellung umfasst die Einrichtung, den Betrieb und die Rekultivierung des Gipsabbaus Lüthorst-Portenhagen in der Gemarkungen Lüthorst und Portenhagen, Stadt Dassel (Landkreis Northeim).

Der Gips soll überwiegend im Tagebau gewonnen werden. In einem Teilbereich im Nordwesten ist zum Schutz des Haus Wildwiese ein untertägiger Abbau für die dort befindlichen, sehr reinen Gipse geplant.

Das Vorhaben umfasst bei der maximalen Ausdehnung aller Bestandteile eine Fläche von ca. 16,90 ha (Vorhabensgebiet). Davon entfallen ca. 1,80 ha auf den Abbau im Untertagebetrieb, auf ca. 10,37 ha erfolgt eine Inanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Böschungsfächen. Hinzu kommen außerhalb des eigentlichen Gipsabbaus Nebenanlagen in Form von Abraumhalden sowie Sicht- und Lärmschutzwällen auf insgesamt maximal ca. 3,60 ha, die begrünt werden. Zwischen dem Tagebaubereich und den genannten Nebenanlagen entstehen Abstands- und Zwischenflächen im Umfang von ca. 1,13 ha, von denen zur Entwässerung der angelegten Außenhalden insgesamt ca. 0,20 ha Fläche zur Herstellung von Mulden und Gräben in Anspruch genommen werden.

Für den Wegebau werden zusätzlich ca. 0,50 ha in Anspruch genommen. Die Verlegung der vorhandenen 20 kV-Stromleitung als Erdkabel nimmt nur temporär Flächen in Anspruch. Im Zuge der Ertüchtigung (Neu-Schotterung) des bestehenden Ersatzweges zwischen K 526 und der Straße Wildwiese südlich des Vorhabensbereiches erfolgt keine Flächeninanspruchnahme über die Ausdehnung des derzeitigen Weges hinaus.

Die Erschließung der Abbaufäche erfolgt aus westlicher Richtung von der L 546 über eine neu zu schaffende Linksabbiege-Spur für Verkehr aus Richtung Stadtoldendorf auf einen geschotterten, auszubauenden Wirtschaftsweg. Dieser wird auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut und bituminös befestigt und erhält zusätzlich in der Mitte eine Ausweichstelle für Gegenverkehr.

Die Zufahrt zum Gipsabbau selbst erfolgt in nordöstliche Richtung abzweigend von der Kreuzung der Straße Wildwiese mit dem Wirtschaftsweg.

Für den Abtransport des gewonnenen Gipses werden täglich etwa 20 Lkw (40 Lkw-Fahrten) erwartet. Zur Reinigung der Fahrzeuge wird im Ausfahrtsbereich des Tagebaus eine Reifen-Waschanlage errichtet.

Die Gewinnung erfolgt über- und untertage durch Bohren und Sprengen, untertage kommt ein Kammerabbau-System zum Einsatz, bei dem abstützende Pfeiler verbleiben.

Das im Abbau anfallende sulfathaltige Wasser wird in ein Gewässer III. Ordnung geleitet, das westlich von Portenhagen in die Bever fließt. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Northeim erteilt.

Der Untertageabbau soll nach ca. 4 Jahren abgeschlossen sein, der untertägige Hohlraum wird wieder versetzt (verfüllt). Der übertägige Abbau soll nach ca. 20 bis 25 Jahre beendet sein, einschließlich der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Verfüllung des Tagebaus erfolgt nicht vollständig, sondern nur teilweise anhand der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Als Verfüllmaterial wird ausschließlich der zuvor angefallene Abraum und Oberboden eingebaut.

#### IV.

##### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf Antrag vom 08.12.2014 der Knauf Gips KG, Am Bahnhof 7, 97346 Iphofen wird der Rahmenbetriebsplan für den Gipsabbau Lüthorst-Portenhagen in der Gemarkungen Lüthorst und Portenhagen, Stadt Dassel, Landkreis Northeim unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen,

- nachdem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt worden ist,
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung,
- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften sowie
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen.

Vom Vorhaben (einschließlich Erdkabel, Straßenbau, externe Kompensation) betroffen sind die Flurstücke:

Gemarkung Lüthorst, Flur 3, Flurstücke 46/1, 56, 58/1, 85/29, 118/55

Gemarkung Lüthorst, Flur 6, Flurstücke 1, 3/1, 7/1, 14/1, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32/1, 33/1, 35/1, 36/1 (neu: 36/2, 36/3), 37/1, 55/2, 57/1, 60/1, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 110/22, 111/30, 112/30, 128/82, 141/87, 145/35, 146/35,

Gemarkung Lüthorst, Flur 7, Flurstücke 49, 146, 241/14, 241/140

Gemarkung Portenhagen, Flur 4, Flurstücke 79, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90/1, 123, 127

Der Abbau wird bis zu einem Niveau der Tagebausohle von 180 m NHN zugelassen.

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung festgelegten Einschränkungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Anordnung gem. § 173 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz über die Anwendung des Bundesberggesetzes auch auf den Tagebaubereich des Vorhabens
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 i.V.m. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz für Arbeiten im Bereich der Wüstung Bedeso
- Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz für die Beeinträchtigung der Quellmoore (Flurstück 38/1, Flur 6, Gemarkung Lüthorst)

Die verfahrensrelevanten fristgemäßen Einwendungen sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen wird.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung / gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 Verwaltungsgerichtsordnung).

Gegen die zusammen mit der Rahmenbetriebsplanzulassung erteilte wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld einzulegen.